

Der Entlastungsbetrag §45b SGB XI

Information und Verwendungsmöglichkeiten

Werden pflegebedürftige Menschen in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt, haben sie einen Anspruch auf den Entlastungsbetrag der Pflegeversicherung. Der Betrag beläuft sich auf 125 Euro pro Monat. Der Entlastungsbetrag ist eine Sachleistung und muss zweckgebunden werden. Das Ziel hierbei ist die Entlastung pflegender Angehöriger oder anderer nahestehender Personen und dass die pflegebedürftige Person in ihrer Selbstständigkeit gefördert werden. Wird der Entlastungsbetrag in einem Monat nicht oder nicht vollständig genutzt, wird der restliche Betrag immer auf den folgenden Monat übertragen. Ist am Ende eines Kalenderjahres noch ein Restbetrag übrig, besteht die Möglichkeit, diesen bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderhalbjahres zu übertragen und noch zu verwenden (Stichtag 30.06.).

Die Leistungen, welche über den Entlastungsbetrag genutzt werden können, sind hauptsächlich Hilfen bei der Haushaltsführung und/oder pflegerische Betreuungsleistungen.

Nur Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 ist es möglich, den Entlastungsbetrag für den Bereich der körperbezogenen Selbstversorgung durch zugelassene Pflegedienste zu nutzen. Hierbei sind bestimmte pflegerische Maßnahmen der Körperpflege, wie z.B. Unterstützung beim Duschen gemeint.

Der Entlastungsbetrag kann für folgende Angebote verwendet werden:

- Leistungen der Tages-oder Nachtpflege
- Leistungen der Kurzzeitpflege
- Leistungen durch zugelassene Pflegedienste nach §36 SGB XI (Pflegesachleistung). Bei den Pflegegraden 2-5 jedoch keine Leistungen aus dem Bereich Selbstversorgung
- Leistungen zur Unterstützung im Alltag, welche durch Anbieter erbracht werden, die nach dem Landesrecht anerkannt sind

Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag, welche nach Landesrecht anerkannt sind, können zum einen Betreuungsangebote sein, welche in Kleingruppen oder auch als Einzelbetreuung genutzt werden können. Zum anderen sollen die Angebote zielgerichtet zur Entlastung von Pflegepersonen eingesetzt werden. Dies kann entweder praktisch in Form von Unterstützungsleistungen im Alltag geschehen oder auch durch die Stärkung der Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden, z.B. durch Pflegekurse. Angebote zur Unterstützung im Alltag können sein:

- 1.) Entlastung im Haushalt: Pflegebedürftige erhalten Unterstützung und Hilfen bei allgemeinen und pflegebedingten Alltagsanforderungen im Haushalt. Meistens beziehen sich die Hilfen auf die Haushaltsführung und die Planung individueller Hilfeleistungen.

Der Entlastungsbetrag §45b SGB XI

Information und Verwendungsmöglichkeiten

- 2.) Betreuungsangebote: Pflegebedürftige werden in Gruppenangeboten oder als Einzelbetreuung im eigenen Wohnumfeld durch (ehrenamtlich) helfende Betreuungskräfte unter pflegefachlicher Anleitung betreut.

Die Angebote, welche nach Landesrecht anerkannt sind, verfügen über ein Konzept zur Qualitätssicherung. Das Konzept beinhaltet Angaben zur Qualifikation der tätigen Personen und zum Vorliegen von Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen. Die Sicherstellung zur Schulung, Fortbildung und fachlicher Begleitung und Unterstützung der helfenden Personen in ihrer Tätigkeit, wird ebenfalls in der Konzeption festgehalten.

Abrechnung der Leistungen über den Entlastungsbetrag

Um die Kosten für die entstandenen Aufwendungen erstattet zu bekommen, müssen bei der Pflegekasse alle Belege eingereicht werden. Aus den eingereichten Belegen und dem Antrag auf Erstattung der Kosten muss hervorgehen, welche Leistungen in Anspruch genommen worden sind, wie hoch die Eigenbelastungen waren und in welcher Höhe dafür angefallene Kosten aus dem Entlastungsbetrag erstattet werden sollen.

Übersicht der möglichen Leistungen des Entlastungsbetrages

Entlastungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen der Tages- oder Nachtpflege • Leistungen der Kurzzeitpflege (Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten) • Verhinderungspflege • Haushaltsnahe Dienstleistungen bei ambulant versorgten Pflegebedürftigen (Reinigung, Verpflegung, Einkäufe, Fahrdienste, Bötengänge) • Inanspruchnahme von Alltagsbegleitern (z. B. Begleitung bei Arztbesuchen, gemeinsamer Besuch auf dem Friedhof) • Inanspruchnahme von Pflegebegleitern (sie unterstützen pflegende Angehörige bei der Betreuung)
Betreuungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuungsgruppen für Personen mit Demenz • Tagesbetreuung in Kleingruppen • Einzelbetreuung durch anerkannte Helfer • Mobilisation unter Begleitung • Besuchsdienste • Sinnvolle Beschäftigung (Lesen, Gesellschaftsspiele, Kochen oder Backen) • Familienentlastende Angebote • Angebote der Beschäftigung & Aktivierung • Spezielle Angebote zur Beschäftigung von Demenzkranken